

# Entschliefungen der 75. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander am 3. und 4. April 2008

## Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei der Online-Durchsuchung beachten

1. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander begrut, dass das Bundesverfassungsgericht die Regelung zur Online-Durchsuchung im Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen fur nichtig erklart hat. Hervorzuheben ist die Feststellung des Gerichts, dass das allgemeine Personlichkeitsrecht auch das Grundrecht auf Gewahrleistung der Vertraulichkeit und Integritat informationstechnischer Systeme umfasst. 25 Jahre nach dem Volkszahlungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht damit den Datenschutz verfassungsrechtlich weiter gestarkt und ihn an die Herausforderungen des elektronischen Zeitalters angepasst.
2. Ein solches Grundrecht nimmt auch den Staat in die Verantwortung, sich aktiv fur die Vertraulichkeit und Integritat informationstechnischer Systeme einzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet den Staat, im Zeitalter der elektronischen Kommunikation Vertraulichkeit zu gewahrleisten. Nunmehr ist der Gesetzgeber gehalten, diesen Auftrag konsequent umzusetzen. Dazu mussen die Regelungen, welche die Burgerinnen und Burger vor einer "elektronischen Ausforschung" schutzen sollen, gema den Vorgaben des Gerichts insbesondere im Hinblick auf technische Entwicklungen verbessert werden. Hiermit wurde auch ein wesentlicher Beitrag geleistet, Vertrauen in die Sicherheit von E-Government- und E-Commerce-Verfahren herzustellen.
3. Die Konferenz unterstutzt die Aussagen des Gerichts zum technischen Selbstschutz der Betroffenen. Ihre Moglichkeiten, sich gegen einen unzulassigen Datenzugriff zu schutzen, etwa durch den Einsatz von Verschlusselungsprogrammen, durfen nicht unterlaufen oder eingeschrankt werden.
4. Die Konferenz begrut auerdem, dass das Bundesverfassungsgericht das neue Datenschutzgrundrecht mit besonders hohen verfassungsrechtlichen Hurden vor staatlichen Eingriffen schutzt. Sie fordert die Gesetzgeber in Bund und Landern auf, diese Eingriffsvoraussetzungen zu respektieren. Die Konferenz spricht sich in diesem Zusammenhang gegen Online-Durchsuchungen durch die Nachrichtendienste aus.
5. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber erneut verpflichtet, den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung auch bei Eingriffen in informationstechnische Systeme zu gewahrleisten. Unvermeidbar erhobene kernbereichsrelevante Inhalte sind unverzuglich zu loschen. Eine Weitergabe oder Verwertung dieser Inhalte ist auszuschlieen.
6. Auch wenn Online-Durchsuchungen innerhalb der durch das Bundesverfassungsgericht festgelegten Grenzen verfassungsgema sind, fordert die Konferenz die Gesetzgeber auf, die Erforderlichkeit von Online-Durchsuchungsbefugnissen kritisch zu hinterfragen. Sie mussen sich die Frage stellen, ob sie den Sicherheitsbehörden entsprechende Moglichkeiten an die Hand geben wollen. Die Konferenz bezweifelt, dass dieser weiteren Einbue an Freiheit ein adaquater Gewinn an Sicherheit gegenuber steht.
7. Sollten gleichwohl Online-Durchsuchungen gesetzlich zugelassen werden, sind nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Hurden zu beachten. Die Konferenz halt fur diesen Fall zusatzliche gesetzliche Regelungen fur erforderlich. Zu ihnen gehoren vor allem folgende Punkte:
  - Soweit mit der Vorbereitung und Durchfuhrung von Online-Durchsuchungen der Schutzbereich von Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) betroffen ist, bedarf es dafur jedenfalls einer besonderen Rechtsgrundlage.
  - Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Richtervorbehalt ist bei Online-Durchsuchungen mindestens so auszugestalten wie bei der akustischen Wohnraumuberwachung. Erganzend zu einer richterlichen Vorabkontrolle ist eine begleitende Kontrolle durch eine unabhangige Einrichtung vorzuschreiben.
  - Gesetzliche Regelungen, welche Online-Durchsuchungen zulassen, sollten befristet werden und eine wissenschaftliche Evaluation der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen anordnen.

- Informationstechnische Systeme, die von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen genutzt werden, sind von heimlichen Online-Durchsuchungen auszunehmen.
  - Für die Durchführung von "Quellen-Telekommunikationsüberwachungen", die mit der Infiltration von IT-Systemen einhergehen, sind die gleichen Schutzvorkehrungen zu treffen wie für die Online-Durchsuchung selbst.
8. Schließlich sind die Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgrund der Ausstrahlungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gehalten, die sicherheitsbehördlichen Eingriffsbefugnisse in Bezug auf informationstechnische Systeme, z.B. bei der Überwachung der Telekommunikation im Internet sowie der Beschlagnahme und Durchsuchung von Speichermedien, grundrechtskonform einzuschränken.